

- 12. Wiesen und Weiden umbricht oder einer anderen Nutzung zuführt sowie dort düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
- 13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13);
- 14. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 51/1983 S. 2421

1478

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Siegel bei Bebra“ vom 30. November 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzge-

setzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

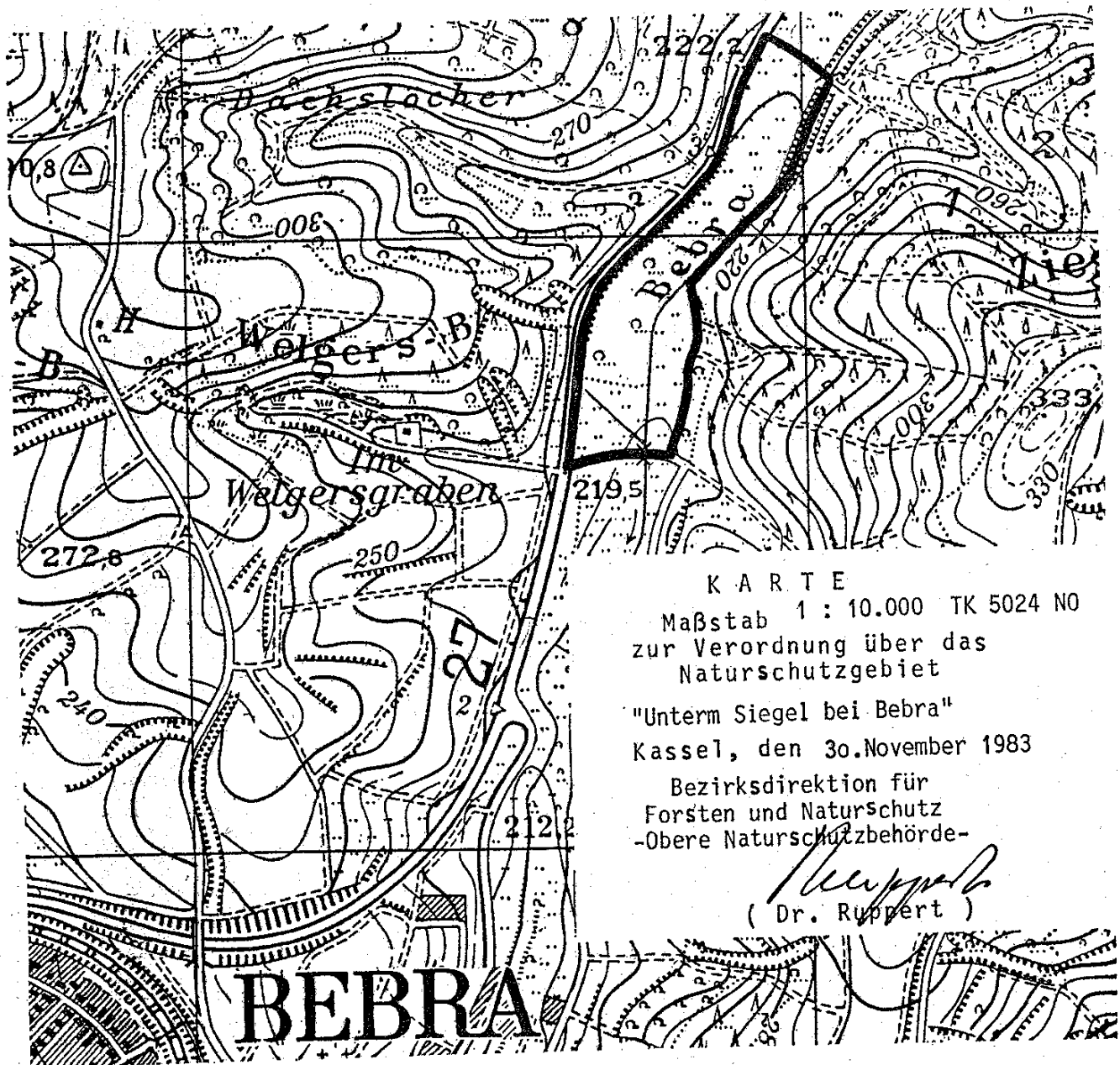
§ 1

(1) Das Feuchtgebiet „Unterm Siegel“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Unterm Siegel bei Bebra“ liegt im Asmushäuser Grund östlich der B 27 in den Gemarkungen Bebra und Asmushausen der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 8,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



K A R T E
 Maßstab 1 : 10.000 TK 5024 NO
 zur Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 "Unterm Siegel bei Bebra"
 Kassel, den 30. November 1983
 Bezirksdirektion für
 Forsten und Naturschutz
 -Obere Naturschutzbehörde-
(Dr. Ruppert)

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ökologisch bedeutsamen und vielgestaltigen brachliegenden Feuchtwiesen mit ausgeprägten Seggenbeständen sowie einen naturnahen Abschnitt des Bebrabaches mit zum Teil dichtem Uferbewuchs als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Wiesen und Weiden umzubrochen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in

der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;

2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild;
3. die Ausübung der Fischerei im Bebrabach, nicht jedoch in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 1);
2. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 2 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8)
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1983 S. 2423

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Feuerbeschau. Von Johann Bergbauer. 1983, 257 S., kart., 44,- DM. Verlag W. Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 7000 Stuttgart 80.

Das neu erschienene Handbuch der Feuerbeschau (in Hessen wird der Begriff „Brandverhütungsschau“ verwandt) wendet sich an den Feuerbeschauer (in Hessen „Brandverhütungsbeauftragter“). Es will helfen, bauliche Anlagen, Gebäudeteile und Einrichtungen in diesen Gebäuden aus brandschutztechnischer Sicht zu beurteilen, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen treffen zu können.

Terminologie und Rechtsgrundlagen sind auf die Gegebenheiten im Land Bayern ausgerichtet. Trotzdem ist das Handbuch auch für den Brandverhütungsbeauftragten eines anderen Bundeslandes ein brauchbares Hilfsmittel. Ein bayerisches Wörterbuch wird deshalb nicht benötigt.

Der Autor hat die wesentlichen brandschutztechnischen Problempunkte baulicher Anlagen angesprochen, aufgezeigt und schwerpunktmäßig geordnet.

Das Handbuch enthält keine Gebrauchsanweisung für die Durchführung der Brandverhütungsschau, sondern ist vielmehr bei der Vorbereitung und Auswertung derselben ein Hilfsmittel. Eine bessere Übersichtlichkeit und einheitlichere Gliederung des Inhalts innerhalb der Einzelabschnitte hätte dem Handbuch einen noch höheren

Wert verliehen. Auch in der vorliegenden Form kann es aber im Rahmen der Ausbildung von Brandverhütungsbeauftragten eine wertvolle Hilfe sein sowie dem ausgebildeten Brandverhütungsbeauftragten als Nachschlagewerk dienen.

Brandoberrat Hermann Rose

Bundes-Seuchengesetz. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218), 14. Aufl., 1983, 87 S., Taschenformat, Verlag Reckinger & Co., 5200 Siegburg. — Rezension —

Die 14. Auflage der Textausgabe bringt wie die vorhergehende eine Gesamtausgabe des Bundes-Seuchengesetzes einschließlich sämtlicher inzwischen vorgenommener Ergänzungen.

Neu sind hier zahlreiche Änderungen in den Vorbemerkungen, die in der Art eines Kommentars anhand der einzelnen Abschnitte ausführlich die jeweilige gesundheitspolitische Zielsetzung erläutern sowie Hinweise auf die praktische Durchführung und die Fundstellen ergänzender Rechtsvorschriften geben.

Die Ausgabe des Bundes-Seuchengesetzes als Taschenformat empfiehlt sich besonders zum Gebrauch für Medizinalpersonen im Außendienst.

Medizinaldirektorin Dr. Hildegard Schuller

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

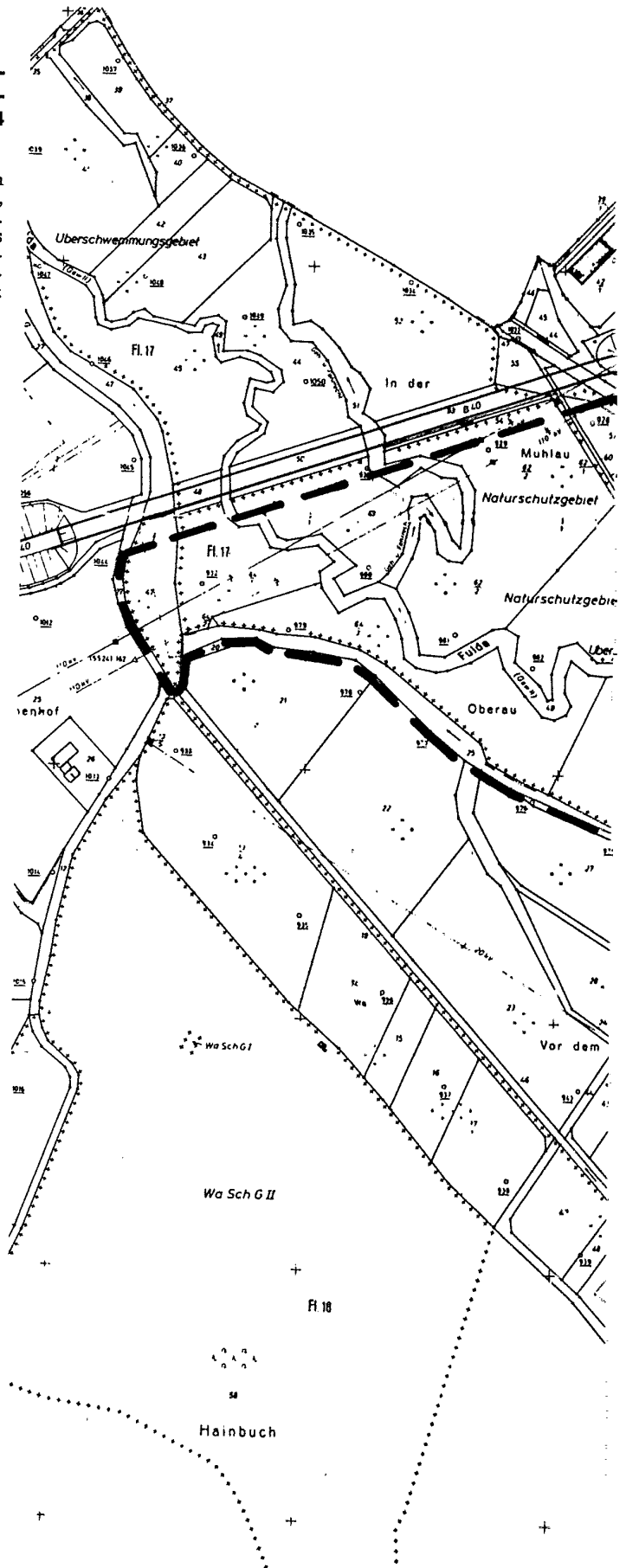
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

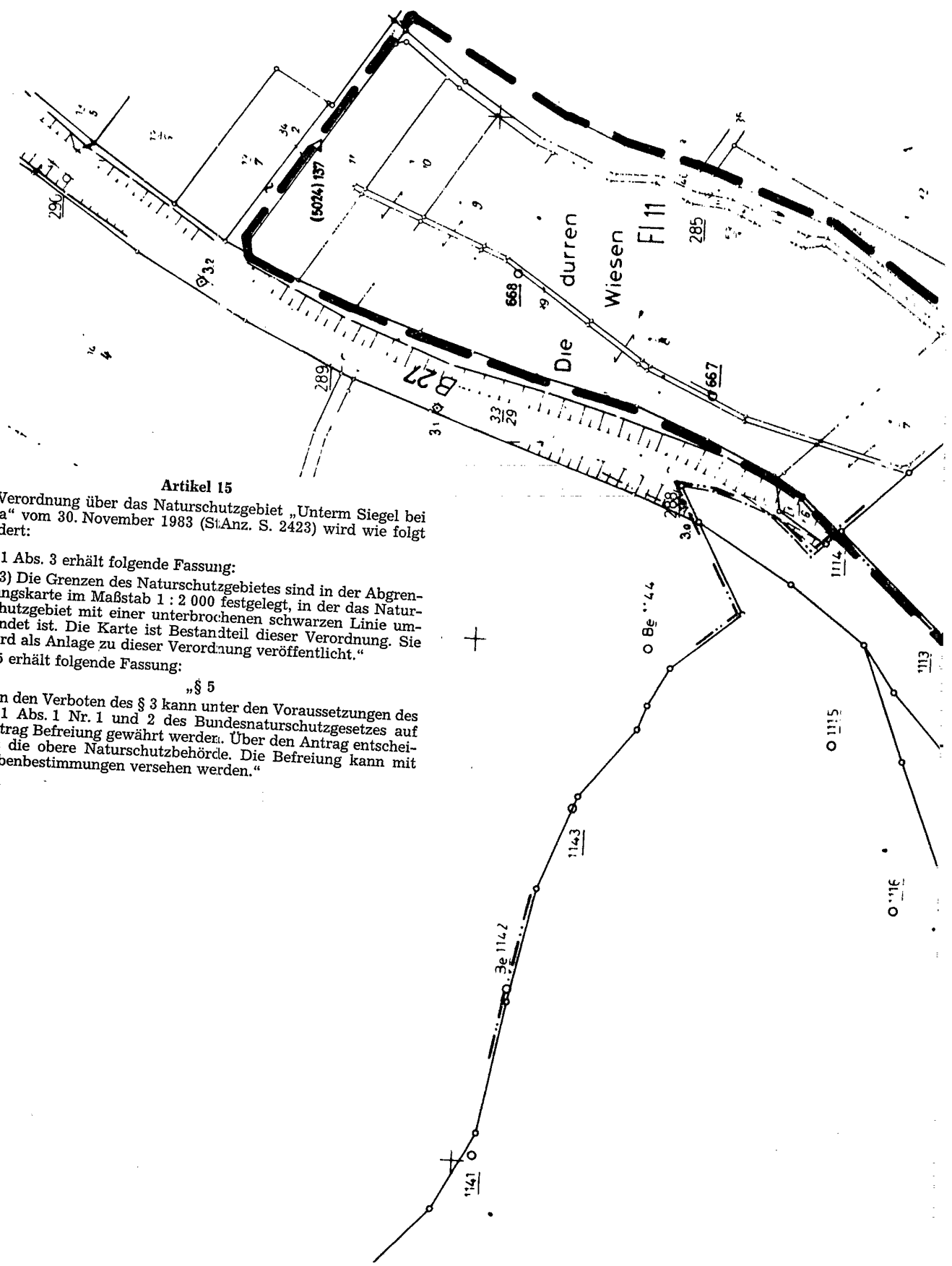
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19



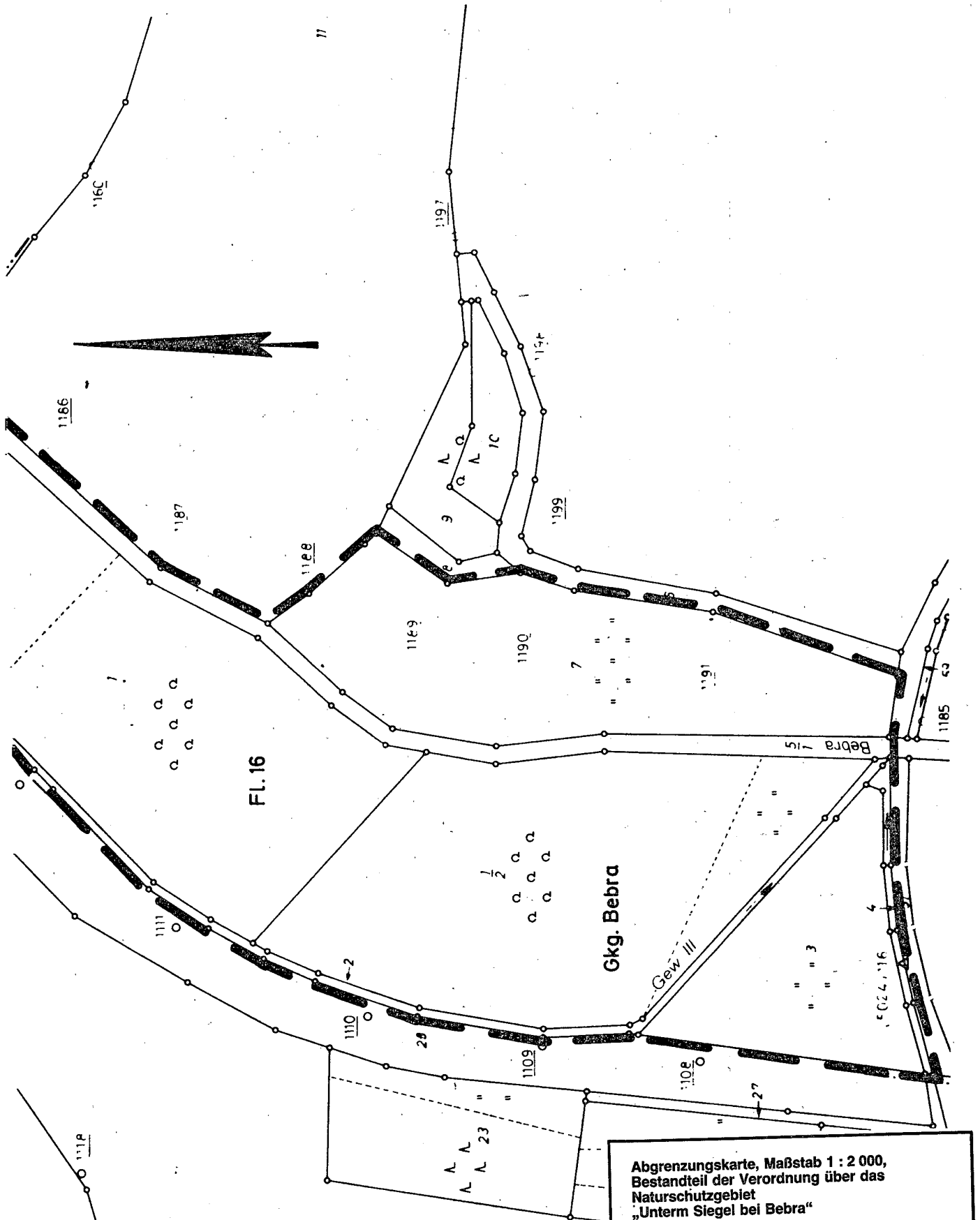
Artikel 15

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterm Siegel bei Bebra“ vom 30. November 1983 (St.Anz. S. 2423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Unterm Siegel bei Bebra“

Kreis: Hersfeld-Rotenburg
 Gemeinde: Stadt Bebra
 Gemarkung: Bebra und Asmushausen

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger

